

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 14. Juni 2006

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), des § 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 13. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 14. Juni 2006, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Februar 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“ Die Stadt Neuss erhebt von den Eltern der Kinder, die eine Tageseinrichtung im Stadtgebiet Neuss besuchen, monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge.”

2. § 4 Abs.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

“ Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern geschlossene Betreuungsvertrag beginnt. Die Elternbeiträge sind für alle Monate zu zahlen, in denen das Kind vertraglich in der Tageseinrichtung angemeldet ist.”

3. § 7 Abs.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

“ Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Höhe von 300,- € monatlich werden nicht hinzugerechnet.”

4. Als neuer § 8 wird eingefügt:

“ § 8 Fälligkeiten

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes der Stadt Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Nachforderungen werden 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vor-

läufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall des Festsetzungshindernisses. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.”

Die §§ 8 bis 10 (alt) werden zu den §§ 9 bis 11 (neu).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. Februar 2009

Herbert Napp
Bürgermeister